

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V.



gültige Jugendordnung ab dem 30. September 2025

§ 1 Name, Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Kreissportbund (KSB) Minden Lübbecke e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG.

(2) Die Sportjugend im KSB Minden-Lübbecke wird gebildet von den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder gemäß §8 und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung gemäß §9 der Satzung des KSB Minden-Lübbecke. Die Sportjugend bündelt und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr in den Mitgliedsorganisationen des KSB Minden-Lübbecke einschließlich der gewählten oder berufenen Jugendvertreter innerhalb der Mitgliedsorganisationen.

(3) Die Sportjugend im KSB Minden- Lübbecke führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V. selbständig. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist steuerrechtlich unselbstständig.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Sportjugend im KSB Minden-Lübbecke e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

(2) Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz und Respekt im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft sowie sexueller Orientierung ein.

(3) Die Sportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair-Play und Respekt ein.

(4) Die Sportjugend tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

(5) Die Sportjugend engagiert sich, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, im Rahmen ihrer Doppelrolle als Sport- und Jugendverband gleichermaßen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Sportjugend des KSB- Minden-Lübbecke e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport für alle Heranwachsenden im Kreis Minden Lübbecke unter Berücksichtigung der verschiedensten Lebensrealitäten junger Menschen.
- b) die Pflege der für Heranwachsenden entwicklungs- und zeitgemäßen sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge z.B. durch Bildung und Qualifizierung.
- d) die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie der Förderung des gesellschaftlichen Engagements.
- e) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Schulen und anderen Bildungs- und Erziehungsinstitutionen.
- g) die Pflege der internationalen Zusammenarbeit zur Völkerverständigung.

§4 Organe

Organe der Sportjugend des KSB Minden-Lübbecke e.V. sind

- a) die Jugendversammlung der Mitgliedsorganisationen
- b) der Sportjugend – Vorstand

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte der Jugendvertretungen gemäß §1 (2) dieser Ordnung. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des KSB Minden-Lübbecke e.V..

- a) Die Jugendversammlung besteht aus den gewählten oder berufenen Jugendvertreter*innen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des KSB und den gewählten oder berufenen Jugendvertretern der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung des KSB sowie den aktuellen Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend im KSB.
- b) Stimmrecht bei den Jugendversammlungen haben nur die Jugendvertretungen ordentlicher Mitgliedsorganisationen des KSB, die mindestens 10 jugendliche Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr beim LSB NRW gemeldet haben. Im Übrigen gilt folgende Regelung:

Für 10 bis 50 jugendliche Mitglieder kann eine ordentliche Mitgliedsorganisation des KSB 1 Vertreter*in und jeweils 1 jugendlichen Vertreter*in , für jede weitere angefangene 50 jugendliche Mitglieder (bis zu 300 jugendlichen Mitgliedern) 1 weiteren Vertreter*in und jeweils 1 jugendlichen Vertreter*in entsenden. Ab 300 jugendliche Mitglieder kann eine ordentliche Mitgliedsorganisation des KSB für jede weitere angefangene 100 jugendliche Mitglieder jeweils einen weiteren Vertreter*in und jeweils einen jugendlichen Vertreter*in entsenden. Ordentliche Mitgliedsorganisationen mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollen dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter*innen und Jugendvertreter*innen entsenden.

Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung des KSB können jeweils eine*n Vertreter*in und eine*n jugendlichen Vertreter*in entsenden.

Jedes Vorstandsmitglied der Sportjugend im KSB ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes zur Wahl des Jugendvorstandes (§4 Punkt 5).

- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle 2 Jahre im Jahr der Delegierten-versammlung des KSB statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einberufen. Geleitet wird sie vom Teamsprecher*in oder einem*r Stellvertreter*in der Sportjugend.
Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitgliedsorganisationen - sofern sie gemäß §4 b) über das Stimmrecht verfügen - und der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung des KSB Minden-Lübbecke e.V. oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Sportjugend-Vorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung von innerhalb drei Wochen mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den oder die Versammlungsleiter*in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Anträge zur Jugendversammlung können von den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen und der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sowie vom Jugendvorstand des KSB eingereicht werden. Diese müssen 2 Wochen vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand schriftlich vorliegen. Eingegangene Anträge werden spätestens 7 Tage vor Beginn des Jugendtages veröffentlicht.
- f) Das Stimmrecht für Delegierte der Jugendversammlungen kann ab dem 14.ten Lebensjahr wahrgenommen werden.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegen der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Sportjugend
3. Entgegennahme der Berichte und der Finanzmittelverwendung der Sportjugend
4. Entlastung des Sportjugend-Vorstand-Teams
5. Wahl des Sportjugend-Vorstand-Teams
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§6 Das Sportjugend-Vorstand-Team

a) Das Sportjugend-Vorstands-Team besteht aus:

1. vier bis sechs von der Jugendversammlung gewählten Teammitgliedern
 - 1.1 die Teammitglieder wählen bei ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Runde eine*n Teamsprecher*in, der/ die bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss
 - 1.2 diese*r Teamsprecher*in ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des Kreissportbundes Minden-Lübbecke und nimmt die Vertretung der Sportjugend wahr
 - 1.3 jedes Teammitglied ist berechtigt die Rolle des/der Stellvertreters*in des/der Teamsprechers*in zu übernehmen; der Teamsprecher*in bestimmt von Fall zu Fall über seine Vertretung
2. einer vom Sportjugend-Vorstands-Team in Abstimmung mit dem §26 BGB-Vorstand des KSB bestimmten hauptberuflichen Fachkraft mit Stimmrecht.

Das Vorstands-Team kann durch bis zu vier ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern ergänzt werden, die vom Vorstand-Team berufen und der Jugendversammlung vorgestellt werden. Zur Zeit der Berufung müssen sie das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Vorstands-Team sollen möglichst im gleichen Verhältnis männliche und weibliche Vertreter*innen vertreten sein. Alle von der Jugendversammlung gewählten Teammitglieder haben Stimmrecht.

- a) In das Sportjugend-Vorstand-Team ist jede*r zur Jugendversammlung anwesende Delegierte einer Mitgliedsorganisation wählbar. Ist ein*e Delegierte*r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Wahl schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Mitglieder des Sportjugend-Vorstand-Teams werden bei der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Teams im Amt.
- c) Dieses Team ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des KSB Minden – Lübbecke e.V., es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V., dieser Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- d) Das Sportjugend-Vorstand-Team ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und gegenüber dem Präsidium des KSB verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Sportjugend-Vorstand-Teams finden nach Bedarf und auf Einladung des/der Teamsprechers*in statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugend-Vorstand-Teams ist von der/dem Teamsprecher*in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- f) Der oder die Teamsprecher*in der Sportjugend vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Sportjugend Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugend-Vorstand-Teams.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Ordnungsänderung muss ein bekannter Punkt der Tagesordnung sein.

§ 8 Geschäftsordnung

Für die Sportjugend des KSB Minden Lübbecke e.V. gilt die vom KSB beschlossene Geschäftsordnung, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Jugendordnung wurde am 30. September 2025 von der Jugendversammlung beschlossen und trat nach der Bestätigung unmittelbar in Kraft.